

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

115 (14.12.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 115

Karlsruhe, den 14. Dezember

1951

Inhalts-Verzeichnis

1024-1035

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 1024 Bundesbahn-Kalender 1952
 1025 Härteausgleich für Kriegsteilnehmer; hier: Höchstlebensaltersgrenze für die Einberufung als Beamtenanwärter (Beamter im Vorbereitungsdienst)
 1026 Kleiderkasse; Abgabepreise für Dienstkleidung vom 1. 1. 1952 an.
 1027 Normblatt DIN 5008 — Regeln für Maschinenschriften —
 1028 Normblätter des Deutschen Normenausschusses (DNA)

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 1029 DV 226, § 18 Abs 1 b; Beförderungvergütung bei der Verwendung von Wagen der Hilfszüge für Dritte.
 1030 DV 226; Verwendung und Vermietung von Lokomotiven

III. Betrieb und Fahrplan

- 1031 Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt II RIC, DV 401
 1032 Bekämpfung der Betriebsunfälle

IV. Verkehr

- 1033 Änderungsverfügung für Leitungs- und Ladevorschriften.
 1034 Spendenkarten für Zwecke der Bahnhofsmision
 1035 Verkehrswerbung; h i Preisausschreiben der Deutschen Bundesbahn

VIII. Nachrichten

- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

1024 Bundesbahn-Kalender 1952

9 V 9 AwmK (ABl 115. 14. 12. 51.)

In Kürze erscheint im Konkordia-Verlag, Frankfurt (Main), Jahnstraße 43, der Bundesbahn-Kalender 1952. Wir empfehlen den Erwerb des Kalenders, der an Bedienstete zum Vorzugspreis von 3,40 DM je Stück abgegeben wird. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Ggf können die Dienststellen auch die Bestellungen sammeln und Sammelbestellungen beim Verlag aufgeben.

1025 Härteausgleich für Kriegsteilnehmer; hier: Höchstlebensaltersgrenze für die Einberufung als Beamtenanwärter (Beamter im Vorbereitungsdienst)

3 P 10 Pol (ABl 115. 14. 12. 51.)

Vorgang: ABIVerf 281/1951

Für Kriegsteilnehmer, die für die Reichsverteidigung bei der ehem Wehrmacht oder ihren Hilfsorganisationen Dienst geleistet haben, werden die Höchstlebensaltersgrenzen für die Einberufung als Beamtenanwärter (Beamte im Vorbereitungsdienst) allgemein um die Zeit heraufgesetzt, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Berufung in das Beamtenverhältnis verstrichen ist.

Diese allgemeine Ausnahmegewilligung endet mit Ablauf des 31. Mai 1955 (Beschluss des Bundespersonalausschusses Nr 397/51 vom 24. Juli 1951).

Wegen der Berufsfürsorge nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 19. 6. 1950 (Heimkehrergesetz) wird auf ABIVerf 281/1951 verwiesen.

1026 Kleiderkasse; Abgabepreise für Dienstkleidung vom 1. 1. 1952 an

5 H Klk 1 Uskp (ABl 115. 14. 12. 51.)

Die Abgabepreise für Dienstkleidung werden vom 1. Januar 1952 an gesenkt. Es kosten von diesem Zeitpunkt an:

A. Maßkleidung Eisenbahn

| | DM |
|--------------------------------------|-------|
| Joppe mit Stehumlegekragen | 68.— |
| Joppe mit offenem Kragen | 72.— |
| Hose aus Düffel, lange | 38.— |
| Hose aus Kammgarn, lange, Sommerhose | 40.— |
| Hose aus Strumpftrikot, lange | 46.— |
| Stiefelhose aus Strumpftrikot | 48.— |
| Dienstmantel | 114.— |
| Regenmantel | 106.— |
| Umhang (nur für Amtsgehilfen) | 68.— |

Bodenseeschiffahrt

| | |
|--|-------|
| Jackett aus marineblauem Tuch | 77.— |
| Jackett aus marineblauem Kammgarn, Sommerjackett | 72.— |
| Weste | 21.— |
| Hose, lange | 40.— |
| Mantel | 118.— |

B. Fertige Stücke

| | DM |
|---|------|
| Sommerjoppe aus Baumwoll-Köpersatin für Eisenbahner | 25.— |
| Dienstoberhemd, dunkelblau | 10.— |
| Binder, schwarz | 2.— |
| Waschjoppe | 10.— |
| Waschhose | 10.— |
| Schirmmütze | 7.— |
| Einheitsmütze | 5.— |

In den Abgabepreisen für die Joppen und Jacketts sind die Kosten für die Kragenspiegel, Sparten- oder Ankerabzeichen und Ärmelstreifen (Tressen) mit enthalten. Für die Hosen (Eisenbahn oder Schiffahrt) mit Rundbund erhöhen sich die Abgabepreise jeweils um 2 DM. Die Sommerjoppe aus Baumwoll-Köpersatin für Eisenbahner wird künftig nur noch nach Größen (Konfektion) angefertigt. Diese Joppe ist bei Bestellung nicht mehr auf dem Verlang- und Empfangsschein für die Maßkleidung, sondern auf jenem für die fertigen Stücke

(Mütze usw) aufzunehmen. Die Nummer der Konfektionsgröße ist unter allen Umständen anzugeben.

Für die Bediensteten der Bodenseeschifffahrt wird wieder ein Sommerjackett aus marineblauem Kammgarn, wie solches bis zum Kriegsende geliefert wurde, angefertigt. Damit wird dem Wunsch des Schiffspersonals nach einer leichten Sommerkleidung Rechnung getragen. Das Sommerjackett ist in der Form und Ausstattung wie das Jackett aus Tuch gehalten. Wir weisen ferner darauf hin, daß Sommerhosenstoff und Strumpftrikot in ausreichender Menge vorhanden ist, so daß Bestellungen voll berücksichtigt werden können.

Bei der großen Zahl der vorgelegten Dienstkleider-Bestellscheine ist es unerlässlich, daß diese in allen Teilen vollständig, richtig und deutlich mit Tinte oder Schreibmaschine ausgefüllt werden. Wir sind künftig gezwungen, alle mangelhaft ausgefertigten Verlangenscheine zur Änderung an die Dienststelle zurückzugeben. Mit Verzögerung in der Belieferung muß in diesen Fällen gerechnet werden. Wir bitten, alle Bediensteten, insbesondere die Sachbearbeiter großer und größerer Dienststellen, hiervon zu unterweisen.

Der Kleiderausschuß hat mitgewirkt.

1027 Normblatt DIN 5008 — Regeln für Maschinenschreiben —

12 Fd 1 Staud DIN (ABl 115. 14. 12. 51.)

Entspringt HVB-Verf 2 S HB 7 Oavs 11 v. 8. 11. 1951.

Das Normblatt DIN 5008 — Regeln für Maschinenschreiben — wurde vom Fachnormenausschuß Bürowesen im Deutschen Normenausschuß neu herausgegeben. Mit einigen Einschränkungen gilt dieses Normblatt auch für den Schriftverkehr der DB. Die für die DB zu beachtenden Besonderheiten wurden als Zusatzbestimmungen in einem genehmigten Nachdruck obigen Normblattes eingearbeitet. Das mit Verf der ehemaligen Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft 2 Ogdek am 29. 10. 30 eingeführte AWV-Merkblatt 2, das noch vereinzelt anzutreffen ist, wird durch vorstehend genanntes Normblatt DIN 5008 ersetzt und ist nach Eingang des letzteren wegzulegen.

Alle mit Maschinenschreiben befaßten Kräfte sind mit dem neuen Merkblatt auszurüsten. Anforderungen sind sofort von allen Stellen auf besonderer Bedarfsliste B unmittelbar dem Fd einzureichen, das die Gesamtbestellung bei der drucklegenden Stelle veranlaßt. Später als bis zum 20. 12. eingehende Anforderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird Wert darauf gelegt, daß die Regeln des Normblattes beachtet werden, damit auch im Schriftverkehr der DB die Reinschriften nach einheitlichen Grundsätzen und in einer äußerlich ansprechenden Form gefertigt werden. Wir weisen besonders auf die Regel 11.02 hin, wonach als Dezimalzeichen nur der Beistrich (Komma) zu benutzen ist. Hiergegen wird vielfach verstoßen. Wenn in Beträgen, Mengenangaben u dgl Zahlen von mehr als 4 Stellen in dreistellige Gruppen zerlegt werden (Regel 11.05), dann darf zwischen die Gruppen kein Punkt gesetzt werden, da sonst leicht Verwechslungen mit dem Malzeichen eintreten können.

1028 Normblätter des Deutschen Normenausschusses (DNA)

12 Fd 1 Staud DIN (ABl 115. 14. 12. 51.)

Entspringt HVB — Verf 24.713 Fna 6 vom 22. 11. 51

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Vervielfältigung von Normblättern grundsätzlich verboten ist. Der DNA hat das Urheberrecht für alle DIN-Blätter und bietet der DB für den Bezug größerer Mengen erhebliche Ermäßigungen. Sofern ein Bedürfnis zum Nachdruck für Veröffentlichungen oder zur Aufnahme in Dienstvorschriften besteht, ist an die ED zu berichten, die die Zustimmung des DNA einholt.

Unser UNFALL Warndienst

Eine böse Sache!

In einem Strecken-Schnellfahrabschnitt waren ein Rottenführer und ein Unternehmer während der Mittagspause der Rote damit beschäftigt, den Motor eines Schrauben-Aggregats, der während der Arbeit aussetzte, wieder in Gang zu bringen. Nach mehrmaligen Versuchen lief der Motor an. Durch das starke Geräusch überhörten beide die Warnsignale eines Zuges; sie wurden von der Maschine erfaßt. Der Unternehmer war sofort tot, der Rottenführer wurde schwer verletzt (Gehirnerschütterung, Kopfverletzungen, mehrere Rippenbrüche).

Die Strecke war während der Arbeit nicht gesichert(!). Der Rottenführer, selbst örtlich Aufsichtsführender(!), setzte im Übereifer seines Handelns die Unfallverhütungsbestimmungen gänzlich beiseite. Die Folgen waren verhängnisvoll, wie geschildert.

Verstoß gegen die UVV Teil II § 3 Abschnitt I (2).

Probelaufe und Herrichtungsarbeiten an den Maschinen sind außerhalb der Gleise auszuführen. Solange dabei keine Sicherungsposten aufgestellt sind, darf sich niemand in den Gleisen oder in gefährlicher Nähe aufhalten!

5 Ps 75 Usu



Zur Vermeidung von Streitfällen mit dem uns in jeder Weise bevorzugt behandelnden DNA ersuchen wir um gewissenhafte Einhaltung vorstehender Bestimmungen.

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

1029 DV 226, § 18 Abs 1 b; Beförderungsvergütung bei der Verwendung von Wagen der Hilfszüge für Dritte

1 F 7 Krl (ABl 115. 14. 12. 51.)

Vorgang: ABIVerf 735/1951

HVB-Verf 67.662 Krl 196 vom 1. Dezember 1951.

Die Frage, welche Beförderungsvergütungen nach DV 226, § 18 Abs 1 b bei der Verwendung von Wagen der Hilfszüge für Dritte in Rechnung gestellt werden sollen, muß auf Grund der von verschiedenen ED'en dazu vorgelegten Berichte nochmals geprüft werden. Wir ersuchen deshalb, die seit dem 15. September 1951 für die Beförderung von Wagen der Hilfszüge für Dritte fällig gewordenen Abrechnungen bis zur weiteren Entscheidung auszusetzen.

1030 DV 226; Verwendung und Vermietung von Lokomotiven

1 F 7 Krl (ABl 115. 14. 12. 51.)

HVB-Verf 67.662 Krl 203 vom 2. Dezember 1951

Die Vergütungssätze der DV 226 für die Verwendung und Vermietung von Lokomotiven wurden letztmalig im November 1949 festgesetzt. Durch die inzwischen eingetretenen Preissteigerungen, vor allem für Kohle und Eisen, haben sich auch die Selbstkosten der Deutschen Bundesbahn wesentlich erhöht.

Die Vergütungssätze in § 15 der DV 226 sind daher in den Absätzen 1 a), 2 a) und 2 c) wie folgt zu ändern:

Absatz 1 a) Verwendung von Lokomotiven

| |
|---------------------------|
| 25.— DM (bisher 17.40 DM) |
| 30.— DM („ 20.90 DM) |
| 36.— DM („ 24.80 DM) |
| 52.— DM („ 35.60 DM) |
| 56.— DM („ 37.80 DM) |

| |
|--------------------------|
| 6.25 DM (bisher 4.35 DM) |
| 7.50 DM („ 5.20 DM) |
| 9.— DM („ 6.20 DM) |
| 13.— DM („ 8.90 DM) |
| 14.— DM („ 9.45 DM) |

Absatz 2 a) Vermietung von Lokomotiven

| |
|--------------------------|
| 90.— DM (bisher 60.— DM) |
| 120.— DM („ 81.— DM) |
| 135.— DM („ 94.50 DM) |
| 255.— DM („ 172.50 DM) |
| 280.— DM („ 187.50 DM) |

| |
|--------------------------|
| 10.— DM (bisher 6.70 DM) |
| 13.35 DM („ 9.— DM) |
| 15.— DM („ 10.50 DM) |
| 28.35 DM („ 19.20 DM) |
| 31.15 DM („ 20.80 DM) |

Absatz 2 c) Betriebsstoffe

| |
|--------------------------|
| 6.75 DM (bisher 4.50 DM) |
| 8.55 DM („ 5.70 DM) |
| 12.15 DM („ 8.10 DM) |
| 15.30 DM („ 10.20 DM) |
| 16.20 DM („ 10.80 DM) |

Die neuen Sätze gelten vom 15. Dezember 1951 an.

Die DV 226 ist unter Hinweis auf diese Verfügung handschriftlich zu berichtigen.

III. Betrieb und Fahrplan

1031 Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt II RIC, DV 401 33 Bfp 15 Bip (ABl 115. 14. 12. 51.)

Das Hauptwagenamt — Personenwagenabteilung — Frankfurt/M Süd teilt mit:

„In den letzten Monaten wurde die Abrechnung der von fremden Personen- und Gepäckwagen auf unseren Strecken geleisteten Achskm durch Verstöße der Bahnhöfe gegen die Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt II RIC (DV 401) bedeutend erschwert und die Absendung des Rechnungswerkes an die fremden Eisenbahnverwaltungen teilweise verzögert.

Die Zahl der Sonderläufe von Fremdwagen (einzelne Wagen und Sonderzüge), die im DWP und EWP nicht festgelegt sind, hat in letzter Zeit ständig zugenommen. Für diese Fremdwagen wurden sowohl von den Zielbahnhöfen als auch von den Umstellbahnhöfen in den meisten Fällen keine Bahnhofsachweise erstellt (DV 401, § 5 II). Auch haben bei Aussetzen von schadhafte Fremdwagen die in Frage kommenden Bw, Bww und EAW die Meldung über Außerbetriebsetzung fremder Wagen (Muster J, RIC) in vielen Fällen nicht eingesandt. Den leer nach der Heimat laufenden Wagen wurden oft keine oder nur mangelhaft ausgefüllte Begleitscheine beigegeben. Dies hatte zur Folge, daß Rückgabeverzögerungen und Leerlaufgebühren entstanden, da die Wagen nicht über den gleichen Übergangsbahnhof zurückgegeben wurden, auf dem sie von der Deutschen Bundesbahn übernommen worden waren.

Fernmündliche Anfragen der Abrechnungsstelle zur Beschleunigung der Aufklärung von Unstimmigkeiten wurden häufig von den Bahnhöfen unter dem Vorwand

des Zeitmangels ungenügend oder gar nicht beantwortet und unsere Verfolgsschreiben oft erst nach mehreren Erinnerungen erledigt, wodurch bedeutende Verzögerungen der Abrechnungsarbeiten entstanden.

Wir bitten, für Abhilfe zu sorgen und die Bahnhöfe Ihres Bezirks auf die unbedingte Einhaltung der Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt II RIC und die Bw, Bww und EAW auf die Einsendung des Musters J hinzuweisen. Wir behalten uns vor, in Zukunft bei Verstößen gegen die Bestimmungen DV 401 die Bestrafung der schuldigen Bediensteten zu beantragen.“

Ergänzend hierzu geben wir bekannt:

Da mit der DV 401 nur die Bfe 1. Klasse unseres Bezirks ausgerüstet sind, geben wir nachstehend auszugweise die Bestimmungen dieser Vorschrift über das Aufstellen der Bahnhofsachweise bekannt:

§ 5 II.

„1. Die Bahnhöfe haben der Abrechnungsstelle einen Bahnhofsachweis nach Anlage 3 sofort einzusenden,

- a) wenn ein fremder Personen- oder Gepäckwagen wegen Beschädigung, Anschlußversäumnis oder aus einem anderen Grund ausgesetzt worden ist,
- b) wenn ein nach a) ausgesetzter Wagen wieder eingestellt wird,
- c) wenn ein nicht regelmäßiger Wagen, der im EWP, DWP oder Zp nicht enthalten ist, eingeht und mit einem anderen Zug weiter- oder zurückläuft.“

Mit der Aufstellung und Einsendung der Bahnhofsachweise werden in unserem Bezirk in Übereinstimmung mit dem in Kürze erscheinenden Nachtrag zur SbV „Zu FV § 96 (1)“ nur die nachstehenden Bahnhöfe beauftragt:

Aulendorf, Basel Bad Bf, Freiburg Hbf, Friedrichshafen, Immendingen, Kehl, Konstanz, Lindau Hbf, Neuenburg (Bd), Offenburg, Radolfzell, Rottweil, Singen (Htw), Tübingen Hbf, Villingen, Waldshut.

Die übrigen Bahnhöfe verständigen beim Vorliegen der oben unter § 5 (1) der DV angeführten Verhältnisse den nächsten Meldebahnhof sofort fernmündlich, der den Bahnhofsachweis nach den Bestimmungen zu erstellen und einzusenden hat.

Da bei Verstößen gegen die Vorschriften beträchtlicher finanzieller Schaden für die Bundesbahn entstehen kann, ist das Personal eingehend zu unterweisen.

1032 Bekämpfung der Betriebsunfälle

31 B 4 Bu (ABl 115. 14. 12. 51.)

Auszug aus Verfügung der Hauptverwaltung 31.311 Bu 29 v. 27.11.51

Der bevorstehende Festverkehr zu Weihnachten und Neujahr wird erhöhte Anforderungen an den Betriebsapparat und das Personal stellen. Einem Wunsche des Herrn Bundesministers für Verkehr folgend und zugleich in unserer Sorge um eine unfallfreie und reibungslose Betriebsabwicklung werden alle Bediensteten im Hinblick auf die z T schweren Betriebsunfälle in letzter Zeit nachdrücklich ermahnt, ihre Pflicht immer und besonders für die Dauer des Festverkehrs wie für die Zeit der schlechten und nebelreichen Witterung mit größter Gewissenhaftigkeit zu erfüllen.

Zusatz der ED:

Die Dienststellenvorsteher und Ämter werden er sucht, insbesondere die in den nächsten ABl folgenden Aufforderungen zur Bekämpfung der Betriebsunfälle allen Betriebsbediensteten nachdrücklich bekanntzumachen und ihre Befolgung zu überwachen.

IV. Verkehr

1033 Änderungsverfügung für Leitungs- und Ladevorschriften 7 V 11 Vgbf (ABl 115. 14. 12. 51.)

Änderungsverfügung Nr 17 für Leitungs- und Ladevorschriften und Änderungsverfügung Nr 2 für Expresß wurden verteilt.

Eingang überwachen.

1034 Spendenkarten für Zwecke der Bahnmissionsmission 9 Vt 7 Bapm (ABl 115. 14. 12. 51.)

Vorgang: ABIVerf 779/51

Die Ausgabe von Spendenkarten für Zwecke der Bahnmissionsmission ist mit Ablauf des 15. 12. 1951 einzustellen. Die nicht verkauften Spendenkarten sind am 16. 12. 1951 gem § 3 PAV an die Vk I Neustadt (Weinstr) abzuliefern. Der Verkaufserlös ist bis spätestens 20. 12. 1951 an die Bahnhofskasse abzuführen und von dieser mit den verschiedenen Einnahmen der Hauptkasse zum 4. 1. 1952 zu melden. Die Fristen sind genau einzuhalten.

1035 Verkehrswerbung; h i Preisausschreiben der Deutschen Bundesbahn

9 Vt 8 Awvp (ABl 115. 14. 12. 51.)

Die Deutsche Bundesbahn beabsichtigt, künftig 19 Zugpaaren einen Namen zu geben. An dieser Namensgebung soll in großem Umfange die breite Öffentlichkeit beteiligt werden. Zu diesem Zweck wurde bereits ein Preisausschreiben veranstaltet und zunächst

in der Zeitschrift „Die Reise Illustrierte“ veröffentlicht. Der Einsendetermin für die Namensvorschläge, der zuvor auf den 15. 12. 1951 festgelegt war, ist endgültig bis zum 15. Januar 1952 verlängert worden. Den Gewinnern des Preisausschreibens stehen Freifahrten und Sachgewinne im Wert von über 30 000.— DM zur Verfügung.

Das Preisausschreiben hat in der Öffentlichkeit bereits erfreuliches Interesse gefunden. Wir legen jedoch Wert darauf, die Öffentlichkeit zu veranlassen, sich noch stärker als bisher mit den Reisezügen zu beschäftigen, für die Namen gesucht werden. Neben den bisherigen Werbemaßnahmen für das Preisausschreiben, wie Plakatanschlag auf den Bahnhöfen und Handzettelverteilung in den Fernzügen, soll daher die Werbung verstärkt fortgesetzt werden.

Vom 15. Dezember 1951 bis 12. Januar 1952 wird auf Bahnhöfen, die über eine Lautsprecheranlage verfügen, in den Hauptverkehrszeiten 1- bis 2mal stündlich ein entsprechender Werbespruch durchgegeben. Den Bahnhöfen 1. und 2. Klasse gehen außerdem in den nächsten Tagen noch besondere Plakate, die auf das Preisausschreiben und die Teilnahmebedingungen hinweisen, zu. Der mit Verfügung vom 14. 11. 1951 — 9 Vt 7 Lgag — genehmigte Plakatanschlag (Reihenanschlag) — Bfe 1. u 2. Kl — wird bis zum 15. Januar 1952 verlängert. Soweit Aushangplakate unansehnlich geworden sind, können diese unter Angabe der Stückzahl fernmündlich beim Tarifbüro der EDK — AA Vt 8, Ruf 5409 — angefordert werden. Die Plakate über das große Preisausschreiben sind am 16. 1. 1952 zu entfernen.

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 115. 14. 12. 51.)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---|-----------------|----------------------|--------------------------|---|
| Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens | zu besetzen auf | Wohnungsverhältnisse | Bewerbungsfrist an ED *) | Bemerkungen |
| Nichtt. A 5-Rate — Vorsteher des Bahnhofs Karlsruhe Hbf (ED Stuttgart) — Pr A 2 — | sofort | — | 19.12.1951 | Bewerbungen an ED Karlsruhe. Bewerber können sich RA (auch z Wv) sowie R01, denen A 5-Posten übertragen sind. |

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Von Eisenbahnern - für Eisenbahner

wurden das Eisenbahn-Sozialwerk und die anderen betrieblichen Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundesbahn geschaffen.

Das Eisenbahn-Sozialwerk erfüllt seine Aufgaben in folgenden Abteilungen:

Bezirksfürsorgen • Betriebsküchen und Kantinen • Heime • Kulturelle Betreuung
Chöre und Kapellen • Alkoholfreie Getränke • In diesem Zusammenhang ist auch die milde Stiftung »Eisenbahn-Waisenhorte« zu erwähnen.

Anerkannte betriebliche Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundesbahn sind ferner:

Deutsche Reichsbahn-Sterbekasse • Versicherungsverein Deutscher Eisenbahnbediensteten
Eisenbahn-Landwirtschaft und Tierschadenskasse • Eisenbahn-Hausbrandversorgung
Verband der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen • Arbeitsgemeinschaft der Eisenbahn-Sportvereine
Eisenbahn-Zentralstelle gegen die Alkoholgefahren • Eisenbahn-Siedlungsgesellschaften

WOHL GEBORGEN - FREI VON SORGEN!

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe